

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Bearbeitern	Kappe (DW)	Fax (DW)	Datum
462.201/0004-III/9a/2007	MagAch/Fr	245/262	100262	18.10.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einbeziehung der Freien DienstnehmerInnen in die Abfertigung neu

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Einbeziehung der freien DienstnehmerInnen in die Abfertigung neu vor, was vom ÖGB außerordentlich begrüßt wird. Positiv ist auch, dass für freie DienstnehmerInnen in Hinkunft der gleiche Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse entrichtet werden soll wie für ArbeitnehmerInnen und keine Begrenzung mit der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.

Laut Entwurf sollen Selbstständige keinen beitragsfreien Monat haben. Der ÖGB regt daher an, dass die vorliegende Novelle zum Anlass genommen wird, auch die Befreiung des ersten Monats bei ArbeitnehmerInnen und freien DienstnehmerInnen zu beseitigen, da diese Regel – neben unserer grundsätzlichen Kritik an der Bestimmung – in der Praxis auch zu unnötigem Verwaltungsaufwand bei ArbeitgeberInnen, Sozialversicherungsträgern und MV-Kassen führt.

Um die soziale Situation von freien DienstnehmerInnen in Hinkunft zu verbessern, ist im Regierungsprogramm vorgesehen, dass diese Personengruppe in Hinkunft den gleichen Sozialversicherungsschutz genießen soll wie ArbeitnehmerInnen. Dieses Vorhaben wird vom ÖGB uneingeschränkt unterstützt, löst jedoch nur einen Teil des Problems. Um eine weitere Segmentierung des Arbeitsmarkts in ArbeitnehmerInnen und so genannte atypische Beschäftigte zu verhindern, die dem Schutz des Arbeitsrechts und den Kollektivverträgen nicht unterliegen, bedarf eines neuen ArbeitnehmerInnenbegriffes, der auf die wirtschaftliche Abhängigkeit abstellt.

NEUE ADRESSE.
1010 Wien, Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw
ZVR-Nr.: 576439352

Internet www.oegb.orat
E-Mail oegb@oegb.orat
DVR-Nr.: 004655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

Selbstständigenvorsorge für Personen, die der GSVG-Krankenversicherung unterliegen

Die Einbeziehung der Personen, die der Krankenversicherung im GSVG unterliegen, in das BMVG entspricht der Sozialpartnervereinigung „Gesundheit sichern – Eine Initiative der österreichischen Sozialpartner“, zu der sich der ÖGB bekennt. In dieser Vereinbarung wurde festgelegt, dass die Beitragsersparnis durch die Senkung des Krankenversicherungsbeitrages im GSVG zum Aufbau einer Unternehmensvorsorge analog zur Abfertigung neu verwendet wird. Die Parallelität dieser beiden Maßnahmen gewährleistet, dass es durch die Sozialpartnervereinbarung zu keinen wesentlichen Steuerminderereinnahmen für den Staat kommt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die Personen, die der Krankenversicherung im GSVG unterliegen, 1,53 % der Beitragsgrundlage des GSVG – und somit begrenzt mit der Höchstbeitragsgrundlage – an die Mitarbeitervorsorgekasse zu zahlen haben. Die Begrenzung mit der Höchstbeitragsgrundlage entspricht auch der Sozialpartnervereinbarung, da bezweckt wurde, dass lediglich die Beitragsersparnis durch die Senkung des Krankenversicherungsbeitrages für den Aufbau einer Unternehmensvorsorge verwendet werden sollte. Ein Abgehen von der Begrenzung würde mit der Höchstbeitragsgrundlage zu Steuerminderereinnahmen führen und eine vorgezogene Steuerreform für die GSVG-Versicherten darstellen. Der ÖGB tritt daher dafür ein, dass – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen – die Berechnungsbasis für die Unternehmensvorsorge mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt bleibt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass eine Selbstständige/r vor Pensionsantritt frühestens 2 Jahre nach Ruhen der Gewerbeberechtigung, nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit eines/einer nach § 2 Abs.1 Z 4 GSVG-Versicherten oder nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung einen Auszahlungsanspruch hat. Die Abfertigung neu stellt nach Ansicht des OGB primär keine Pensionsvorsorge, sondern eine Überbrückungshilfe für finanziell schlechte Zeiten dar. Unter diesem Aspekt scheint es nicht sinnvoll, dass eine Selbstständige/r erst 2 Jahre nach Ruhendstellung der Gewerbeberechtigung einen Auszahlungsanspruch hat, da es durchaus sein kann, dass er/sie das Geld bereits vor Ablauf dieser Zeit dringend benötigt. Es stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber davon ausgeht, dass gerade nach Ablauf der oben zitierten Frist der/die ehemalige Selbstständige eine Überbrückungshilfe benötigt, obwohl es doch wahrscheinlicher ist, dass der/die Selbstständige direkt nach der Beendigung seiner/ihrer selbstständigen Tätigkeit finanzielle Mittel benötigt.

In § 54 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist vorgesehen, dass der/die Selbstständige entweder mit der für seine/ihre ArbeitnehmerInnen bereits ausgewählte MV-Kasse oder, falls er/sie keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt, mit einer von ihm/ihr ausgewählten MV-Kasse einen Vertrag abzuschließen hat. Ungeregt ist im vorliegenden Entwurf jener Fall, dass ein Unternehmen zuerst keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt und erst nach In-Kraft-Treten der so genannten Selbstständigenvorsorge DienstnehmerInnen aufnimmt. Aus Sicht des OGB sollte klargestellt werden, dass in solch einer Konstellation die Mitbestimmungsregeln der ArbeitnehmerInnen betref-

fend die Auswahl der MV-Kasse nach §§ 9 und 10 BMVG weiter zur Anwendung kommen.

Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Fall des Todes des/der Anwartschaftsberechtigten der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft fallen. Der ÖGB lehnt diesen Vorschlag ab und tritt dafür ein, dass grundsätzlich – somit auch wenn ein/e anwartschaftsberechtigte/r Arbeitnehmer/in stirbt – ein direkter Auszahlungsanspruch des/der überlebenden EhegattenIn und der Kinder, wenn diese einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, gegenüber der MV-Kasse besteht. Nur wenn solche Personen nicht vorhanden sind oder sich diese nicht innerhalb einer gewissen Frist bei der MV-Kasse melden, soll der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft fallen.

Einbeziehung der freien Berufe und der Bauern/Bäuerinnen in das BMVG

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht für freiberufliche Selbstständige und Bauern/Bäuerinnen die Möglichkeit vor, sich für eine Beitragsleistung in eine MV-Kasse analog zu den Regelungen für die ArbeitnehmerInnen zu entscheiden. Die geleisteten Beiträge sollen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können. Laut den Erläuterungen wird geschätzt, dass diese Optionsmöglichkeit zu einem Steuerentfall von 20 Millionen Euro führen wird.

Im Gegensatz zu der oben angeführten Unternehmensvorsorge entspricht die Einbeziehung der freien Berufe und der Bauern/Bäuerinnen in das BMVG nicht der Sozialpartnervereinbarung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Unternehmensvorsorge an die Senkung des KV-Beitrages gekoppelt ist. Die Verknüpfung dieser beiden Maßnahmen miteinander gewährleistet, dass es zu keinen wesentlichen Steuermindermaßnahmen für den Staat kommt. Das Opting-In für freie Berufe und Bauern/Bäuerinnen würde hingegen, wie in den Erläuterungen ausgeführt, zu beträchtlichen Steuerausfällen führen, wobei aus Sicht des ÖGB die geschätzten 20 Millionen Euro unterschätzt sind, da ein Teil der freien Berufe keine Höchstbeitragsgrundlage hat. Generell kann man sagen, dass die Personen, die zu den so genannten freien Berufe zählen, wie beispielsweise die Notare, RechtsanwältInnen und ÄrztInnen, normalerweise ein hohes Einkommen beziehen. Nach Ansicht des ÖGB ist es daher aus verteilungspolitischer Sicht falsch, gerade jene Berufsgruppen zusätzlich steuerlich zu entlasten, die bereits derzeit in Österreich zu den Gutverdienenden zählen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die freien Berufe in jüngster Vergangenheit um rund 200 Millionen Euro steuerlich entlastet wurden (z.B. durch steuerliche Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne, Wertpapiererwerb).

Im Gegensatz zu dem verpflichtenden Modell für die GSVG-Versicherten ist für die Bauern/Bäuerinnen und freien Berufen vorgesehen, dass sie sich freiwillig entscheiden können, Beiträge nach dem BMVG zu leisten. Hintergrund dieser geplante Regelung dürfte sein, dass 80 % aller Bauern/Bäuerinnen pauschaliert sind und den Beitrag nicht als Betriebsausgabe geltend machen könnten. Obwohl der ÖGB auch ein verpflichtendes Modell nach dem BMVG für die oben angeführten Berufsgruppen ablehnt – da auch dies zu Steuerausfällen führen würde – stellt das geplante Opting-In Modell die denkbar günstigste Variante für die potentiell Betroffenen dar, da in der Praxis nur jene Personen der freien Berufe und der Bauern/Bäuerinnen Beiträge

nach dem BMVG entrichtet werden, die den Betrag steuerlich als Betriebsausgabe geltend machen können.

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Abfertigung die Funktion einer Überbrückungshilfe. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch gering, dass jemand, der einen freien Beruf ausübt, in Konkurs geht. Im Endeffekt würde daher die Möglichkeit in das BMVG hineinzuoptieren zur privaten Pensionsvorsorge verwendet werden, deren Auszahlung gänzlich steuerfrei ist.

Laut dem Entwurf sollen die Beiträge zur MV-Kasse als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können. Während es sich bei den GSVG-Versicherten dabei um Pflichtbeiträge handelt und somit ein ursächlicher Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit besteht, ist der Sachverhalt bei einer freiwilligen Entscheidung gänzlich anders. Bei der Opting-In Variante entscheidet sich der/die Bauer/Bäuerin oder ein/e VertreterIn eines freien Berufes einen Teil seines Einkommens zu sparen. Worin hier der ursächliche Zusammenhang zu seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit besteht, ist aus Sicht des ÖGB vollkommen unklar. Auch ArbeitnehmerInnen, die sich entscheiden Geld zu sparen, können diese Beträge nicht als Werbungskosten geltend machen.

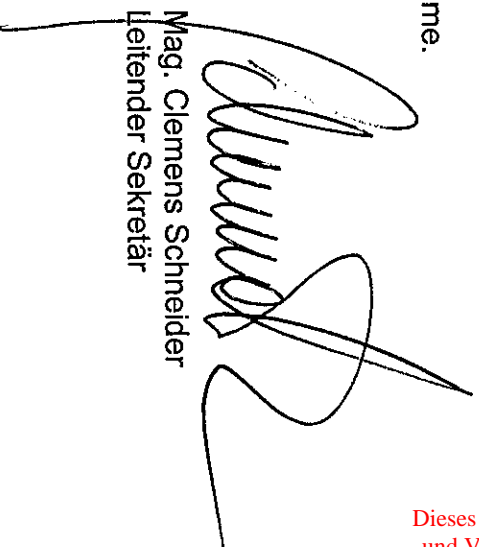
Das Opting-In Modell würde zu hohen Umsetzungskosten führen, da ein Teil der Betroffenen nicht an die gesetzliche Sozialversicherung angebunden ist. Zu befürchten ist daher, dass die Verwaltungskosten der MV-Kosten steigen würden, was zu Lasten all jener – und somit größtenteils von ArbeitnehmerInnen – gehen würde, die Geld in der MV-Kasse haben. Bereits derzeit führen die relativ geringen Renditen der MV-Kassen zu Kritik. Durch höhere Verwaltungskosten würden sich die Zinsen auf die Beiträge in den MV-Kassen noch weiter verringern.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der ÖGB das vorgesehene Opting-In Modell für die freien Berufe und die Bauern/Bäuerinnen ablehnt. Der ÖGB tritt dafür ein, dass die Sozialpartnervereinigung nur in der ursprünglichen Form – und somit lediglich die Unternehmensvorsorge bis zur Höchstbeitragsrundlage – und das Regierungsprogramm hinsichtlich der Einbeziehung der freien DienstnehmerInnen in das BMVG umgesetzt wird und die BMVG-Novelle nicht dazu verwendet wird, bestimmte Berufsgruppen steuerlich zu entlasten.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Roswitha Bachner
Vizepräsidentin



Mag. Clemens Schneider
Leitender Sekretär